

# GR\_GERICHTE U 2011 78 vom 13. Dezember 2011

GR Gerichte, 2011-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2011\\_78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_78)

FR: GR\_GERICHTE U 2011 78 du 13 décembre 2011

IT: GR\_GERICHTE U 2011 78 del 13 dicembre 2011

## Regeste

unentgeltliche Prozessführung (Rückerstattung) | Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

## Erwägungen

### E. 3

Dagegen erhob ... am 4. September 2011 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den sinn gemässen Anträgen auf Aufhebung der Verfügung der Steuerverwaltung sowie Verzicht auf Rückerstattung der unentgeltlichen Rechtspflege. Zur Begründung brachte er vor, der Rückforderungsanspruch des Kantons Graubünden sei bereits verjährt.

### E. 4

Mit Vernehmlassung vom 12. August 2011 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie aus, dass die Frage, ob und in welchem Umfang ein Rückforderungsanspruch gegeben sei, nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen sei, wie wenn die gleiche Partei ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen würde. Demnach seien zur Prüfung des Rückforderungsanspruchs, wie bei der Prüfung eines URP- Gesuchs, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Aus dem Kontoauszug des Beschwerdeführers vom 7. Mai 2011 sei ersichtlich, dass er über Vermögen von Fr. 22'149.79 verfüge. Die auf betreffendem Dokument aufgeführten Negativposten würden nicht ihn betreffen, sondern die juristische Person „BKS Ingenieure und Planer AG“, weshalb sie nicht zu beachten seien. Per Ende 2009 habe der Beschwerdeführer ein Reinvermögen von Fr. 68'644.-- ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Liegenschaft weiterhin zur Hälfte in seinem Besitz sei und die Lebensversicherung - falls nicht bereits zurückgekauft - zum heutigen Zeitpunkt mindestens denselben Wert wie per Ende 2009 aufweise, dürfte das

Reinvermögen des Beschwerdeführers zum heutigen Zeitpunkt grösser sein als per Ende 2009. Allein die Tatsache, dass am 7. Mai 2011 die Wertschriften und Bankguthaben mehr als vier mal so hoch gewesen seien als per Ende 2009 unterstreiche diese Vermutung. Im heutigen Zeitpunkt dürfte der Beschwerdeführer über ein Reinvermögen von ca. Fr. 80'000.-- verfügen, wobei Fr. 40'000.-- relativ schnell verfügbar sein dürften. Daher würde im heutigen Zeitpunkt ein allfälliges URP-Gesuch offenkundig abgelehnt werden. Die Rückforderung der URP-Kosten erweise sich unter diesen Umständen als gerechtfertigt. Obwohl demzufolge die Rückforderung schon des Vermögens wegen gerechtfertigt sei, habe die Steuerverwaltung zusätzlich auch eine Notbedarfsberechnung durchgeführt. Daraus habe ein monatlicher Überschuss von Fr. 500.-- resultiert. Dabei sei anzumerken, dass sich der Beschwerdeführer geweigert habe, seine effektiven Einkommens- und

Vermögensverhältnisse offen zu legen, weshalb die Notbedarfsberechnung auf veralteten Daten aus der letzten zur Verfügung stehenden Veranlagungsverfügung basiere. Zudem sei unklar, ob der Beschwerdeführer einzig über die mitgeteilten drei Konten bei der GKB verfüge, oder ob noch weitere Konten bestünden. Unter diesen Umständen und auf der Grundlage dieser Berechnung würde dem Beschwerdeführer keine unentgeltliche Rechtspflege mehr gewährt werden, weshalb eine Rückforderung der vom Kanton bevorschussten Rechtskosten gerechtfertigt sei. Den Beweis dafür erbringe der Beschwerdeführer gleich selbst, indem er für das vorliegende Beschwerdeverfahren einen Rechtsanwalt auf eigene Kosten beauftragt habe. Das zeige, dass er aktuell in der Lage sei, allfällige Verfahrenskosten und die Kosten für einen Rechtsbeistand selbst zu tragen. Zudem sei der Rückforderungsanspruch des Kantons Graubünden noch nicht verjährt. Der Anspruch des Kantons auf Rückerstattung der URP verjähre in zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 Abs. 2 ZPO). Diese Bestimmung gelte für URP-Kosten, welche nach dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung, also nach dem 1. Januar 2011, durch den Kanton übernommen worden seien. Für URP-Gesuche, welche vor dem 1. Januar 2011 eingereicht und gutgeheissen worden seien, regle weiterhin das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) die Rückforderung. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision des Anwaltsgesetzes vom 21. Oktober 2008

habe es im kantonalen Recht keine Regelung der Verjährung von URP-Rückforderungsansprüchen des Kantons gegeben. Erst mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision per 1. April 2009 sei im kantonalen Recht für die URP-Rückforderung eine Verjährungsfrist eingeführt worden. Vor diesem Zeitpunkt hätten verschiedene Meinungen zur Verjährbarkeit der URP-Rückforderungsansprüche der Gemeinwesen bestanden. Der Kantonsgerichtspräsident habe sich in Analogie zu Art. 11 Abs. 5 des kantonalen Unterstützungsgesetzes für die Unverjährbarkeit des Rückforderungsanspruchs geäußert. Das Verwaltungsgericht habe sich hingegen für eine allgemeine Verjährungsfrist von zehn Jahren stark gemacht, wobei die Verjährungsfrist erst zu laufen beginne, wenn das bevorschussende Gemeinwesen Kenntnis der wirtschaftlich günstigeren Verhältnisse erlangt habe. Für vor dem 1. Januar 2011 gewährte URP gelte eine Rückforderungsverjährung von 10 Jahren. Diese beginne grundsätzlich mit Abschluss des Verfahrens zu laufen oder - sofern das Verfahren vor dem 1. April 2009 abgeschlossen worden sei - am 1. April 2009. Folge man zu Gunsten des Beschwerdeführers der Ansicht des Verwaltungsgerichts, so könne unter Umständen für vor dem 1. April 2009 abgeschlossene URP-Verfahren die zehnjährige Verjährungsfrist bereits zu laufen begonnen haben, noch bevor die Teilrevision des Anwaltsgesetzes in Kraft getreten sei. Dies unter der Voraussetzung, dass das rückforderungsberechtigte Gemeinwesen Kenntnis von den wirtschaftlich günstigeren Verhältnissen erlangt habe. Vorliegend sei das URP-Verfahren im Jahr 1997 abgeschlossen worden. Das APZ habe den Beschwerdeführer erstmals im Jahr 2006 aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Der Beschwerdeführer habe dabei in zahlreichen Schreiben bestritten, dass er sich in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen befinde. Die vom Beschwerdeführer am 12. September 2006 eingereichte definitive Steuerveranlagung 2004 habe jedoch ein Reinvermögen von Fr. 102'281.-- ausgewiesen. Demnach hätte bereits zu diesem Zeitpunkt eine Rückforderung verfügt werden können. In der Folge habe das APZ am 6. Juni 2008 durch die Stadt Chur Kopien der Veranlagungsverfügung 2005 und 2006 erhalten. Diese hätten aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer per Ende 2005

über ein Reinvermögen von Fr. 68'920.-- und per Ende 2006 über ein solches von Fr. 59'499.-- verfügt habe. Folglich sei davon auszugehen, dass die Verjährung des Rückforderungsanspruchs frühestens im September 2006 mit der Zustellung der definitiven Veranlagungsverfügung 2004 durch den Beschwerdeführer an das APZ habe zu laufen begonnen. Im Zeitpunkt der Verfügung der Steuerverwaltung sei demnach die zehnjährige Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruchs noch nicht abgelaufen gewesen.

#### **E. 5**

Mit Replik vom 1. November 2011 brachte der Beschwerdeführer vor, nach Bundesrecht gelte bei Fehlen besonderer Verjährungsfristen die zehnjährige Verjährungsfrist. Diesem Grundsatz folge auch die kantonale Steuergesetzgebung. Den Akten sei nichts darüber zu entnehmen, dass die Verjährung rechtsgenügend unterbrochen worden wäre. Den vom APZ ausgegangenen Erkundigungen um die Vermögensverhältnisse komme keine verjährungsrelevante Bedeutung zu, seien sie doch weder in Inhalt noch Form einer Verfügung gleichzusetzen. Damit verbleibe als verjährungsauslösende Verfügung nur mehr diejenige vom 19. November 1996. Dem Grundsatz des Handelsrechts folgend gehe auch die ZPO GR davon aus, dass der Gläubiger, also hier der Staat, um seine Ausstände aktiv besorgt sein müsse. Keinesfalls verpflichte die ZPO GR den Empfänger des zinslosen Darlehens zu irgendeiner Handlung oder Mitteilung dem Gemeinwesen gegenüber. Mit dem Hinweis auf die Rückzahlungsmöglichkeit bei veränderten Verhältnissen werde keine Frist in Gang gesetzt, dafür sei der Lebensvorgang der Einkommensvermehrung viel zu unscharf, sondern es werde dem Gemeinwesen vorab die verbindliche Weisung erteilt, der betroffene Schuldner dürfe nicht unter die Grenze der Prozessarmut gedrückt werden. Heute stelle sich die gesetzliche Lage anders dar, da die Lücke in Sachen Verjährung geschlossen worden sei. Die aus dem Jahr 1996 stammende Forderung sei bereits bei Inkrafttreten der von der Vorinstanz genannten Gesetze um Jahre verjährt gewesen. Es bestehe für diesen Fall der Rückforderung von Zahlungen aus unentgeltlicher Prozessführung keine gesetzliche Grundlage, welche die Rückwirkung explizit erlaube.

#### **E. 6**

a) Dem Beschwerdeführer wurde vorliegend mit Verfügung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements vom 19. November 1996 in einem Zivilprozess vor dem Bezirksgericht ... betreffend Ehescheidung und Nebenfolgen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, worauf der Kanton im November 1997 bzw. Januar 1998 Kosten von gesamthaft Fr. 9'065.90 übernommen hat. Das Urteil in erwähntem Zivilprozess betreffend Ehescheidung wurde vom Bezirksgericht ... am 14. Oktober 1997 gefällt und sodann am 16. Oktober 1997 mitgeteilt. Am 6. November 1997 erwuchs erwähntes Urteil des Bezirksgerichts ... in Rechtskraft. Wie bereits unter Erwägung 4 ausgeführt, ist für den in Art. 123 Abs. 2 ZPO erwähnten Abschluss des Verfahrens die Rechtskraft des betreffenden Urteils massgebend, vorliegend somit der 6. November 1997. Wenn nun die Steuerverwaltung mit Verfügung vom 26. Juli 2011 vom Beschwerdeführer die Rückzahlung der erbrachten Leistungen von Fr. 9'065.90 fordert, ist diese Forderung im Sinne von Art. 123 Abs. 2 ZPO als verjährt zu betrachten, da die zehnjährige Verjährungsfrist bereits am 6. November 2007 verstrichen ist. b) Grundsätzlich kann die Verjährungsfrist von Art. 123 Abs. 2 ZPO zwar gehemmt und unterbrochen werden (Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, a.a.O., S. 7305). Im Privatrecht kann die Verjährung nur durch die in Art. 135 OR genannten Handlungen unterbrochen werden. Dazu ist entweder die Anerkennung der Forderung von Seiten des

Schuldners oder eine Schuldbetreibung, ein Schlichtungsgesuch, eine Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht bzw. einem Schiedsgericht oder eine Eingabe im Konkurs notwendig (vgl. BSK OR I- Robert K. Däppen, a.a.O., Art. 135 N. 1 ff.). Dabei beginnt die Verjährung mit der Unterbrechung von neuem (Art. 137 Abs. 1 OR). Im öffentlichen Recht genügen demgegenüber für die Unterbrechung der Verjährung neben den in Art. 135 OR genannten Handlungen alle Akte, namentlich einfache schriftliche Erklärungen, mit denen die Forderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht wird. Dies erkannte das Bundesgericht für Fälle, in denen direkt Klage beim Gericht zu erheben ist, da kein obligatorisches Schlichtungsverfahren besteht. In diesem Fall wahre ein

vorangehender Akt, mit welchem die Gläubigerin ihre Forderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Form geltend mache die (Verwirkungs-) Frist (BGE 133 V 579 E. 4.3.1 ff. mit Hinweisen; U. Häfelin/G. Müller/F. Uhlmann, a.a.O., Rz. 777). Dies weil eine Klage regelmässig ein erhebliches Kostenrisiko mit sich bringt. Im Beitragsrecht sowie im Bereich der Arbeitgeberhaftpflicht (Art. 52 AHVG) wird zur Fristwahrung hingegen eine Verfügung verlangt. Auch bei Rückerstattungen gemäss Art. 25 ATSG genügt eine formlose Rückforderung nicht, denn aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) muss eine Rückforderung verfügt werden. Dasselbe gilt für den Bereich der Nachzahlung/Rückforderung von unentgeltlicher Rechtspflege. Soweit die Rückerstattungsberechtigte eine Verfügung erlassen kann, ist dies für sie ohne erhebliches Kostenrisiko (BGE 133 V 579 E. 4.3.5). Zudem erfolgt auch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mittels Verfügung. Zur Unterbrechung der Verjährung ist demzufolge der Erlass einer Verfügung notwendig. Die vom APZ ausgegangenen Abklärungen betreffend die Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers im Jahr 2006 vermögen daher eine rechtsgenügende Verjährungsunterbrechung in keiner Weise zu bewirken. Anlässlich erwähnter Abklärungen des APZ wurde die Nachzahlung nie verfügungsweise geltend gemacht. Erst im Juli 2011 forderte die Beschwerdegegnerin schliesslich die Nachzahlung mittels Verfügung ein. Wie gesehen war die Forderung zu diesem Zeitpunkt aber bereits verjährt. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom 26. Juli 2011 aufgrund der Verjährung des Anspruchs des Kantons auf Nachzahlung aufzuheben.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der Beschwerdegegnerin. Diese hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 78 Abs. 1 VRG zudem aussergerichtlich angemessen zu entschädigen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat am 7. Dezember 2011 eine Honorarnote in der Höhe von gesamthaft Fr. 3'832.90 eingereicht, bei einem Aufwand von 13.85 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 250.-- pro Stunde. Der ausgewiesene

Aufwand von 13.85 Stunden erscheint vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Rechtsvertreter erst anlässlich des zweiten Schriftenwechsels beigezogen wurde und dabei eine gut zweiseitige Rechtsschrift einreichte als zu hoch. In Würdigung sämtlicher Umstände des Verfahrens sowie der rechtlichen Schwierigkeiten erscheint dem Gericht eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- inkl. MWST als angemessen und gerechtfertigt. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer folglich in diesem

Umfange noch aussergerichtlich zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom 26. Juli 2011 wird aufgehoben. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 338.-- zusammen Fr. 1'838.-- gehen zulasten des Kantons Graubünden (Steuerverwaltung) und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden hat ... aussergerichtlich mit Fr. 1'500.-- (inkl. MWST) zu entschädigen. Auf die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 25. September 2012 nicht eingetreten (2C\_100/2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.